

Bekanntmachung

der Auswahl eines Netzbetreibers für den Aus- bzw. Aufbau eines NGA-Netzes in einem/mehreren von der Gemeinde Ramerberg definierten Erschließungsgebiet(en) im Rahmen der Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen in Gewerbe- und Kumulationsgebieten in Bayern (BbR)

1. Zur Angebotsabgabe auffordernde Stelle, den Zuschlag erteilende Stelle sowie Stelle, bei der Angebote einzureichen sind:

Kontaktdaten der Gemeinde Ramerberg:

Adresse: Rotter Straße 2
83561 Ramerberg

Kontaktperson: Manfred Furch

E-Mail: manfred.furch@rottinn.de

Telefon: (0 80 39) 90 68-15

Fax: (0 80 39) 38 82

2. Beschreibung des Auswahlverfahrens

Die Gemeinde Ramerberg (im Folgenden: Konzessionsgeber) führt zur Auswahl eines Netzbetreibers, der mit einem öffentlichen Zuschuss den Aufbau und Betrieb eines NGA-Netzes realisieren kann, ein offenes, transparentes und diskriminierungsfreies Auswahlverfahren aufgrund förderrechtlicher Vorgaben gemäß Nr. 4.3 der Breitbandrichtlinie (BbR – herunterladbar unter www.schnelles-internet.bayern.de) durch. Eine förmliche Ausschreibungspflicht aufgrund Vergaberechts besteht nicht, so dass auch der Rechtsweg zu den Vergabekammern nicht eröffnet ist.

Die Auswahl erfolgt im Wege einer öffentlichen Ausschreibung. Die Anbieter haben Gelegenheit, bis zum Ablauf der Angebotsfrist ein Angebot abzugeben. Der Konzessionsgeber wählt anhand der unten unter Ziff. 8.b) genannten Wertungskriterien das wirtschaftlichste Angebot für den Zuschlag aus.

3. Angaben zum Konzessionsgegenstand

a) Art, Umfang und Ort der Leistung

Der auszuwählende Netzbetreiber erhält eine Dienstleistungskonzession zum Aufbau und Betrieb eines NGA-Netzes in den festgelegten Erschließungsgebieten¹. Er wird durch den Konzessionsgeber mit dem Auf- bzw. Ausbau eines NGA-Netzes im bzw. in den festgelegten Erschließungsgebiet(en) beauftragt. Hinsichtlich der Lage des/der Erschließungsgebiete(s) wird auf die Kartendarstellung verwiesen, die auf der Homepage der Gemeinde eingesehen werden kann. Dort sind auch die aktuelle Versorgungssituation und die Ergebnisse der Bedarfsanalyse für das bzw. die Erschließungsgebiete einsehbar.

¹ Sofern im Folgenden vom Erschließungsgebiet gesprochen wird, sind damit der oder die definierten Bereich(e) gemeint, der oder die im Ergebnisbericht der Markterkundung abschließend festgelegt wurde(n).

Nach dem Auf- bzw. Ausbau müssen grundsätzlich allen Anschlussinhabern im Erschließungsgebiet

- Übertragungsraten von mindestens 50 Mbit/s im Downstream und mindestens 2 Mbit/s im Upstream flächendeckend zur Verfügung stehen.
- Übertragungsraten von mindestens 30 Mbit/s im Downstream und mindestens 2 Mbit/s im Upstream flächendeckend zur Verfügung stehen. Mindestens diejenigen Anschlussinhaber, die in der Karte zu den Ergebnissen der Bedarfsanalyse mit einem Bedarf an Übertragungsraten von mindestens 50 Mbit/s im Downstream und mindestens 2 Mbit/s im Upstream dargestellt sind, müssen nach dem Auf- bzw. Ausbau über diese zuletzt genannten Bandbreiten verfügen können.

Der Netzbetreiber muss gewährleisten, dass bedarfsdeckende Breitbanddienste für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren sichergestellt sind (Zweckbindungsfrist) und er allen anderen Netz- und Diensteanbietern einen umfassend offenen, diskriminierungsfreien Netzzugang auf Vorleistungsebene anbietet.

Die geförderte Breitbandinfrastruktur muss eine tatsächliche und vollständige Entbündelung erlauben und alle verschiedenen Arten von Netzzugängen, die Betreiber nachfragen könnten, bieten. Dieser Zugang muss sowohl für die geförderte Infrastruktur als auch für die für das Projekt eingesetzte, schon existierende Infrastruktur des Netzbetreibers gewährt werden.

Sofern neue passive Infrastrukturelemente (z. B. Kabelschächte oder Masten) geschaffen werden, muss der Zugang dazu ohne zeitliche Beschränkung gewährt werden. Auch nach Ablauf des Zeitraums, innerhalb dessen Zugang gewährt werden muss, können Zugangsverpflichtungen auf der Grundlage des TKG bestehen, wenn die Bundesnetzagentur den Betreiber der betreffenden Infrastruktur als Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht einstuft.

b) Angaben zu vorhandener Infrastruktur sowie geplanten Eigenleistungen im Erschließungsgebiet gemäß Nr. 4.3.3 BbR

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat zur Frage der Nutzung vorabregulierter Zugangsprodukte eine Stellungnahme abgegeben. Diese Stellungnahme ist auf der Online-Plattform www.schnelles-internet.bayern.de einsehbar. Für weitergehende Informationen zu ggf. nutzbaren Infrastrukturen wird auf den Infrastrukturatlas der Bundesnetzagentur verwiesen (siehe: <http://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/UnternehmenInstitutionen/Breitband/Infrastrukturatlas/infrastrukturatlas-node.html>).

Im Erschließungsgebiet sind folgende nutzbare Infrastrukturen bereits vorhanden:

Der Konzessionsgeber beabsichtigt außerdem, folgende Beistellungsleistungen selbst zu erbringen:

Folgende Tiefbaumaßnahmen sind geplant und bei Ausbaumaßnahmen zu berücksichtigen:

4. Angaben zur Losbildung

Eine Aufteilung in Lose ist vorgesehen:

- Nein
- Ja, es werden folgende Lose gebildet:
 - Angebote können abgegeben werden für ein oder mehrere Lose.
 - Es ist ein Gesamtangebot zu erbringen, d. h. der Bieter hat auf alle Teillöse anzubieten. Der Konzessionsgeber behält sich vor, den Auftrag als Gesamtleistung oder für einzelne Teillöse zu vergeben.

5. Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften sind zulässig. Die Bietergemeinschaft hat einen bevollmächtigten Vertreter zu benennen, welcher die Mitglieder gegenüber dem Konzessionsgeber rechtsverbindlich vertritt, und gesamtschuldnerisch zu haften.

6. Geforderte Nachweise

Die Anbieter haben zum Nachweis ihrer Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) folgende Nachweise mit dem Angebot vorzulegen:

- I. Angabe von mindestens drei Referenzen aus den letzten drei Jahren vor Ende der Abgabefrist über die Ausführung von Leistungen, die mit der zu vergebenden Konzession vergleichbar sind, unter Angabe des Auftragswerts. Die Mindestanzahl an Referenzen muss für jeden der Leistungsteile Bau und Betrieb von NGA-Netzen gesondert nachgewiesen werden. Kann ein Bieter nicht für alle Leistungsbereiche Referenzen vorweisen, so hat er diese Leistungsteile ggfs. unter Einbindung von entsprechend erfahrenen Unterauftragnehmern nachzuweisen.
- II. Vorlage eines Unternehmensprofils oder sonstiger aussagekräftiger Angaben über den Bieter.
- III. Eigenerklärung über den Gesamtumsatz des sich bewerbenden Unternehmens sowie den Umsatz aus Leistungen, die mit dem Konzessionsgegenstand oder Teilen davon vergleichbar sind, jeweils bezogen auf die letzten drei Geschäftsjahre. Sofern ein Bieter noch nicht so lange auf dem Markt tätig ist, legt er für die fehlenden Jahre eine Unternehmensplanung vor. Nichtbilanzierende Unternehmen legen eine attestierte Gewinn- und Verlustrechnung der letzten drei Jahre vor.
- IV. Auszug aus dem Gewerbezentralregister oder gleichwertige Urkunde einer zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Herkunftslandes, der zum Ende der Bewerbungsfrist nicht älter als drei Monate sein darf.
- V. Nachweis der Haftungs- und Eigentumsverhältnisse des Bieters durch Vorlage eines Auszugs aus dem Handelsregister des Herkunftslandes, der zum Zeitpunkt des Ablaufs der Bewerbungsfrist nicht älter als drei Monate sein darf; dieses Erfordernis entfällt bei nicht eingetragenen Personengesellschaften bzw. anderen nicht eintragungspflichtigen Unternehmen.
- VI. Eigenerklärung, dass kein Insolvenzverfahren oder vergleichbar gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet, die Eröffnung beantragt oder der Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist.
- VII. Eigenerklärung, dass sich der Bieter nicht in Liquidation befindet.
- VIII. Eigenerklärung, dass der Bieter nicht aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden ist, die seine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen.
- IX. Eigenerklärung, dass der Bieter im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit keine sonstigen schweren Verfehlungen begangen hat, die seine Zuverlässigkeit in Frage stellen.
- X. Eigenerklärung, dass der Bieter seine Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozial- und Krankenversicherung ordnungsgemäß erfüllt.
- XI. Eigenerklärung, dass der Bieter sich bei der Erteilung von Auskünften im Vergabeverfahren keiner falschen Erklärungen schuldig gemacht oder entsprechende Auskünfte unberechtigter Weise nicht erteilt hat.

Sofern sich der Bieter zum Nachweis seiner Eignung auf einen Nachunternehmer stützen möchte, hat er die geforderten Nachweise auch für das vorgesehene Nachunternehmen abzugeben. Handelt es sich um eine Bietergemeinschaft, so sind die geforderten Nachweise für alle Mitglieder der Bietergemeinschaft zu erbringen.

7. Form und Frist der Angebotsabgabe

Wir bitten Sie, Ihr unterschriebenes Angebot spätestens bis zum **14.07.2014, 11:00 Uhr** (Angebotsfrist) bei der unter Ziff. 1 genannten Kontaktstelle schriftlich in einem verschlossenen Umschlag einzureichen.

Maßgeblich ist der auf dem verschlossenen Umschlag angebrachte Eingangsstempel der Kontaktstelle des Auftraggebers. Angebote ohne diesen Eingangsstempel werden ausgeschlossen.

Auf dem verschlossenen Umschlag ist folgender Vermerk deutlich sichtbar anzubringen:

„NICHT ÖFFNEN – Angebot zum Auswahlverfahren zur Suche eines Netzbetreibers für den Aus- bzw. Aufbau eines NGA-Netzes im Erschließungsgebiet.

Das Angebot ist auf der Grundlage der Angaben in der Bekanntmachung und den auf der Homepage zum Download zur Verfügung stehenden Unterlagen (Ergebnisse der Bedarfsanalyse, Ergebnisse der Markterkundung) abzugeben. Die Gemeinde wird Ihre Auswahlentscheidung anhand der bekanntgegebenen Auswahlkriterien treffen.

Wir bitten Sie, die Bekanntmachung sowie die genannten Unterlagen vollständig und genau durchzuarbeiten, um eine sachgerechte Angebotserstellung sicherzustellen und danken Ihnen für Ihre Mühe bei der Erstellung Ihres Angebots.

Der Zuschlag wird voraussichtlich bis zum **31.10.2014** erteilt. Bis zu diesem Termin ist der Bieter an sein Angebot gebunden.

8. Angebotsabgabe

a) Mindestinhalt des Angebots

Der Netzbetreiber hat auf Grundlage der Leistungsbeschreibung ein Angebot einzureichen, das die vor Ort verfügbare Infrastruktur einschließlich der Nutzung vorab regulierter Vorleistungsprodukte und der geplanten Eigenleistungen (vgl. oben unter Ziff. 3.b) und Nr. 4.3.3 BbR) soweit wie möglich berücksichtigt. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme ist vom Anbieter zu bewerten und im Angebot nachvollziehbar zu dokumentieren.

Das technische Angebot muss insbesondere folgende Informationen beinhalten:

- I. Technisches Konzept zur Realisierung der Breitbandinfrastruktur, insbesondere Aussagen zur zugesicherten Übertragungsgeschwindigkeit der Backbone-Anbindung (mittlere reale Datenrate der Zuführung in Mbit/s im Down- und im Upload an den letzten Verteilpunkten), Kapazität der Backbone-Zuführung (max. mögliche Datenrate der Zuführung an den letzten Verteilpunkten) sowie zur Kapazität des Teilnehmeranschlusses (max. mögliche Datenrate pro Teilnehmer).
- II. Endkundenpreise, inklusive Bereitstellungsgebühr und Kosten der Endkundengeräte, für Produkte mit einer Mindestübertragungsrate von 30 Mbit/s im Down- und 2 Mbit/s im Upload, sowie für Produkte mit einer Mindestübertragungsrate von 50 Mbit/s im Down- und 2 Mbit/s im Upload.
- III. Zeitliche Verfügbarkeit (%/Jahr) einer Mindestübertragungsrate von 30 Mbit/s bzw. 50 Mbit/s im Down- und von 2 Mbit/s im Upload (vgl. oben unter Ziff. 3.a).
- IV. Frühester Zeitpunkt der Inbetriebnahme.
- V. Angebotene Zugangsvarianten.
- VI. Erklärung zur Abgabe einer Bankbürgschaft (s. Ziff. 9).
- VII. Vollständig ausgefülltes Anbieterdatenblatt (s. Ziff. 8.c).

b) Angaben zu den Auswahlkriterien

- Es wird derjenige Netzbetreiber ausgewählt, der für die Erbringung der nachgefragten Leistungen zu marktüblichen Bedingungen die geringste Wirtschaftlichkeitslücke ausweist (vgl. Nr. 4.3.6 Satz 1 BbR).
- Es wird derjenige Netzbetreiber ausgewählt, der anhand der folgenden Auswahlkriterien das wirtschaftlichste Angebot einreicht (vgl. Nr. 4.3.6. Satz 2 BbR):

Auswahlkriterien	Gewichtung in Prozent
<input checked="" type="checkbox"/> Höhe der Wirtschaftlichkeitslücke	35
<input checked="" type="checkbox"/> Technisches Konzept	30
- Zugesicherte Übertragungsgeschwindigkeit der Backbone Anbindung – tatsächliche mittlere reale Datenrate der Zuführung in Mbit/s im Down- und im Upload an den letzten Verteilpunkten ²	
- Kapazität der Backbone-Zuführung - max. mögliche Datenrate der Zuführung an den letzten Verteilpunkten	
- Kapazität des Teilnehmeranschlusses – max. mögliche Datenrate pro Teilnehmer	
<input checked="" type="checkbox"/> Höhe der Endkundenpreise für mind. 30 Mbit/s im Down- und 2 Mbit/s im Upload und mind. 50 Mbit/s im Down- und 2 Mbit/s im Upload	20
<input checked="" type="checkbox"/> Servicekonzept	5
- Servicebereitschaft (h/Tag),	
- garantierte Reaktionszeit (h),	
- Entstörzeit (h)	
<input checked="" type="checkbox"/> Zeitliche Verfügbarkeit (%/Jahr) der Mindestübertragungsrate von 30 sowie 50 Mbit/s im Down- und 2 Mbit/s im Upload	5
<input checked="" type="checkbox"/> Frühester Zeitpunkt der Inbetriebnahme	5

Die Bewertung der Auswahl-/Unterkriterien erfolgt auf Basis einer linearen Bewertung (lineare Interpolation).

c) Anbieterdatenblatt

Das Anbieterdatenblatt kann bei dem unter Ziff. 1 genannten Kontakt formlos angefordert werden. Die Bieter haben das Datenblatt vollständig ausgefüllt den Angebotsunterlagen beizulegen. Eventuelle Anmerkungen / Erläuterungen seitens des Anbieters sind auf einem separaten Beiblatt zu vermerken.

d) Darstellung der Wirtschaftlichkeitslücke

Das Angebot hat eine detaillierte und plausible Darstellung der Wirtschaftlichkeitslücke gemäß Nr. 4.3.5 BbR zu enthalten. Details dazu bzw. ein Musterdokument können der Gemeindehomepage entnommen werden.

² Gemeint ist die tatsächliche Datenübertragungsrate (z. B. verwendete Optik ist 10 Gbit/s, genutzt werden aus wirtschaftlichen Überlegungen aber nur 200 Mbit/s) auf der Glasfaser, der Richtfunkstrecke oder dem Koaxial-Kabel, die dem Erschließungsgebiet zur Verfügung gestellt wird. Aus dieser zugeführten Übertragungsrate bezogen auf die Anzahl der möglichen Endkundenanschlüsse ergeben sich die Datenraten, die im Verteilnetz angeboten werden.

e) Vorgabe eines Mindestinhalts für den Kooperationsvertrag

Ein Entwurf des Kooperationsvertrages kann bei dem unter Ziff. 1 genannten Kontakt formlos angefordert werden. Die Bieter haben diesen mit ihrem Angebot grundsätzlich als verbindlich anzuerkennen. Dies gilt nicht für die als optional gekennzeichneten Passagen. Die Bieter können zu einzelnen Regelungen auch abweichende Klauseln vorschlagen, die als Verhandlungspunkte gesondert zu kennzeichnen und mit dem Angebot vorzulegen sind.

f) Zweckbindungsfrist

Der Netzbetreiber muss einen Betrieb der geförderten Breitbandinfrastruktur für mindestens sieben Jahren gewährleisten. In diesem Zeitraum muss der geforderte Bedarf an Breitbanddiensten im Erschließungsgebiet sichergestellt sein. Diese Mindestfrist wird in dem zu schließenden Kooperationsvertrag verbindlich festgeschrieben.

g) Zuschlag

Die vorgesehene Auswahlentscheidung wird zunächst auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de veröffentlicht. Der ausgewählte Bieter erhält eine Vorabinformation über die beabsichtigte Zuschlagserteilung. Erst wenn der Gemeinde Ramerberg die Zustimmung der Bundesnetzagentur zum Entwurf des Kooperationsvertrages und die Förderzusage bzw. die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn durch die zuständige Bezirksregierung vorliegen, kann der Zuschlag rechtsverbindlich erteilt werden.

9. Geforderte Sicherheiten

- Bankbürgschaft zur Sicherung eines möglichen Anspruchs auf Rückzahlung der Zuwendung in Höhe von 20 % der Zuwendung (vgl. Nr. 4.3.7, Unterpunkt 3 BbR); Vorlage spätestens mit Vertragsschluss.
- Eine Sicherheitsleistung wird nicht gefordert.

10. Zulässigkeit von Nebenangeboten

Nebenangebote sind

- nicht zugelassen.
- zugelassen bezüglich des Erschließungsgebietes bzw. der in Ziff. 4 gebildeten Losen unter folgenden Bedingungen:
 - a) Das Nebenangebot darf die Grenzen des in Ziff. 3.a) Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Erschließungsgebietes nicht überschreiten.
 - b) Das im Nebenangebot bezeichnete Gebiet muss mindestens 90 % der im Erschließungsgebiet bzw. in dem vom jeweiligen Los umfassten Gebiet vorhandenen Anschlüsse so abdecken, dass ein förderfähiges Gewerbe- oder Kumulationsgebiet im Sinne der Nr. 1.2 BbR verbleibt.
 - c) Das im Nebenangebot bezeichnete Gebiet muss im Rahmen der zulässigen Abweichung gemäß Ziff. 10.b) die in Ziff. 3.a) genannten Vorgaben zur Bedarfsdeckung berücksichtigen.

Ferner müssen die derzeit oder künftig mit mindestens 25 Mbit/s im Downstream versorgten Gebiete vom anzubietenden Gebiet ausgenommen bleiben.

Ramerberg, den 10.06.2014